

Samtgemeinde Schwarmstedt
-Friedhofsabt.-
29690 Schwarmstedt

MERKBLATT FÜR DEN FRIEDHOF ENGEHAUSEN

Die Richtlinien der Friedhofsordnung sind notwendig, damit das harmonische Bild des Friedhofes erhalten bleibt; maßgebend ist die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Schwarmstedt vom 07.12.2005.

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

Es ist Folgendes zu beachten:

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck der Friedhofssatzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die einzelnen Abteilungen werden in Belegungsplänen, die von der Samtgemeinde Schwarmstedt vorgehalten werden, für jeden Friedhof gesondert ausgewiesen.

Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bis zur Anmeldung der Beisetzung Gebrauch gemacht, wird die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften vorgenommen.

- a) Die Grabstätten müssen grundsätzlich in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
Nicht zugelassen ist es, die Grabstätte unbepflanzt zu lassen bzw. die unbepflanzte Grabstätte mit Erdsubstraten, Torf, Kies, Grabplatten und den sogenannten Friedhofs- bzw. Graberden abzudecken.
 - Alle Anpflanzungen und Grabmäler sind so zu wählen, dass sie den Charakter eines Waldfriedhofes wahren bzw. erhalten.
 - Die Anpflanzung von Lebensbäumen und die Abgrenzung der Grabstätten durch Hecken sind mit dem Charakter eines Waldfriedhofes nicht vereinbar und werden daher untersagt.
 - Grabbeete dürfen nicht über 15 cm hoch sein.
 - Grabeinfassungen dürfen nur aus lebenden Pflanzen hergestellt werden und nicht höher als 15 cm sein.

Das Ausmauern von Grabstätten sowie die Errichtung von Grabgewölben, Urnenkammern und Mausoleen ist nicht zulässig.

Unzulässig ist:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (über 2.00 m Höhe)
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Holz, Steinen, Metall, Glas o.ä.;
- c) das Einrichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten;

Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt werden. Sie unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 20 der Friedhofssatzung in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den in § 23 festgelegten Anforderungen.

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 der Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber (Empfänger bzw. Besitzer der Bescheinigung über den Grabstättenenerwerb), bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung von Grabstätten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Schwarmstedt.

Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Das Abräumen der Kränze und die Pflege des Grabbeetes hat spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen.

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Schwarmstedt.

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

Da die Friedhofsabfälle kompostiert werden sollen, ist gerade die Einhaltung der zuletzt genannten Vorschrift besonders wichtig.

Für die nicht kompostierbaren Abfälle benutzen sie bitte den extra gekennzeichneten Lagerbereich.

Eine ordnungsgemäße Abfalltrennung hilft auch ihr Geld zu sparen.

Die an den Friedhofswegen aufgestellten Abfallkörbe sind lediglich für Blumenpapier etc. und keinesfalls für abgeräumte Blumen und Grabschmuck gedacht.

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art- ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und kleine Transportkarren sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde Schwarmstedt und der für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibenden zu befahren.
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
- An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeinde Schwarmstedt gewerbsmäßig zu fotografieren.
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind.
- Den Friedhof und seine Einrichtung, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenfläche und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- Abfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, sowie Privatabfall auf den festgelegten Stellen.
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu verwenden.

Für weitere Auskünfte stehen die Friedhofswärter zur Verfügung bzw. auch der zuständige Sachbearbeiter in der Samtgemeindeverwaltung.